

Ordnung für das Praktikum in dem Bachelor- Studiengang “Inklusive Frühpädagogik“ im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang **“Inklusive Frühpädagogik“** im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2

Ziele

- (1) Ziel des Praktikums ist es, verschiedene vorschulische Lernkulturen und unterschiedliche pädagogische Konzepte im internationalen Vergleich kennenzulernen.
- (2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die Studierenden im Praktikum unter Anleitung konkrete Aufgabenstellungen bearbeiten und in diesem Rahmen an Lösungen für soziale und pädagogische Anforderungen mitwirken.
- (3) Das Praktikum soll dazu genutzt werden, wissenschaftliche Methoden in der Praxis anzuwenden. Weiterhin sollen neben pädagogischen Fragestellungen auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt werden.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Moduls 9 (Interkulturalität) und ist mit 6 CP versehen. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie das Erstellen des Praktikumsberichts sind Gegenstand des Teilmoduls „Vor- und Nachbereitung des Auslandspraktikums“.
- (2) Das Praktikum ist grundsätzlich als Auslandspraktikum abzuleisten. In Ausnahmefällen kann es auch im Inland durchgeführt werden, wenn im Einzelfall nachweislich ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Alleinerziehende, Pflegefälle in der Familie, chronische Krankheit). Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der / des Studenten/in durch den / die Praktikumsbeauftragte/n IFP im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.
- (3) Das Praktikum wird in dafür geeigneten Einrichtungen frühkindlicher Bildung und Erziehung oder dem frühkindlichen Bildungs- und Erziehungssystem zuzuordnenden Einrichtungen abgeleistet (Praxisstelle). Die Prüfung der Eignung erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen Zielsetzung der Studierenden in enger Absprache mit dem / der betreuenden Hochschullehrer/in durch die / den Praktikumsbeauftragte/n IFP.
- (4) Der / die Praktikant/in wird von einer / einem Hochschullehrer/in und einer / einem Anleiter/in der Praxisstelle betreut. Die / der Anleiter/in der Praxisstelle soll mindestens über einen Bachelorabschluss verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

(5) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(6) Die Dauer des Praktikums beträgt bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden 4 Wochen zusammenhängenden Aufenthalt in der Praxisstelle. Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Der / die Praktikumsbeauftragte IFP trifft auf Antrag der/des Studierenden oder des / der betreuenden Hochschullehrers/in gesonderte Regelungen für die Einbindung des Praktikums in Praxisprojekte o.ä. der Hochschule. In Ausnahmefällen (s.o.) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des praktischen Teils möglich.

(7) Die Durchführung des Praktikums in der Praxisstelle unterliegt der dort geltenden Betriebsordnung.

§ 4

Praktikumsbeauftragte/r IFP

Für die Organisation des Praktikums und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein/e Praktikumsbeauftragte/r für den Studiengang „Inklusive Frühpädagogik“ benannt.

§ 5

Betreuung während der Praxisphase durch die Hochschule

Die fachliche Betreuung der Studierenden in der Praxisphase übernimmt grundsätzlich ein/eine unter Berücksichtigung der Wünsche der/des Studierenden ausgewählte/r Hochschullehrer/in. Diese / dieser ist in der Regel auch Erstprüfer/in des Praktikumsberichts im Modul 9.

§ 6

Anerkennung

(1) Über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums hat der Studierende bzw. die Studierende einen Nachweis der Bildungseinrichtung vorzulegen, bei der das Praktikum durchgeführt worden ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines außerhochschulisch durchgeführten Auslandspraktikums. Diese erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten durch die Prüfungskommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, die auf einer Äquivalenzprüfung der inhaltlichen und strukturellen Aspekte des abgeleisteten Praktikums beruht.

§ 7

Pflichten der Studierenden

(1) Die Studierenden sind verpflichtet,

- sich rechtzeitig und selbständig um einen Praktikumsplatz zu bemühen,
- die im Rahmen des Praktikums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.

(2) Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, müssen sich selber gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.